

Stätterly werden vom Telegraphenamte, Poststr. 4 II. aus, eingeschriebene Eilbriefsendungen dagegen durch Boten des Telegraphenamtes, vom Postamt 13 aus, abgetragen. Nur die während der Nachstunden, von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh eingehenden, nach den Vororten gerichteten Eilbriefsendungen, werden, soweit ihre Bestimmung nicht auf Antrag nachts (durch das Telegraphenamte bzw. das Postamt 13) erfolgt, um 6 Uhr früh, durch die Vorortpostanstalten abgetragen. Eilbriefsendungen nach den Landorten Abtaundorf und Weiterer Blick werden nur nach Abgang der letzten Tagespost und Sonn- und Feiertags nach Abgang der Mittagsposten vom Telegraphenamte, sonst von Schnefeld aus bestellt.

Die Eilbestellung der übrigen Sendungen erfolgt von derjenigen Postanstalt aus, welche die gleichartigen, nicht durch besondere Boten abzutragenden Sendungen bestellt. Nach Dienstschluss dieser Postämter werden jedoch durch Eilboten zu bestellende Geldbriefe, Postanweisungen und kleinere Wert- und Einschreibepakete nach diesen Vororten, einschli. Stätterly und Schnefeld, nebst den zugehörigen Landorten vom Postamt 1 aus, gewöhnliche Pakete und größere Wertpakete vom Postamt 10 aus bestellt.

Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

- a) im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:
 1. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Postanstalten:
 - aa) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen (einschließlich derjenigen mit Rücksichtnahme), Postanweisungen (auch telegraphischen) nebst den Beträgen, Geldbriefen bis zu der zur Eilbestellung zugelassenen höchsten Wertangabe (3000 Mk.), (nachts von 11-5 Uhr 400 Mk.), Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Pakete: f. jede Sendung 25 Pf.;
 - bb) bei Paketen ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 3000 Mk., wenn die Sendungen selbst bestellt werden, (bis 5 kg): für jedes Paket 40 Pf.;
 2. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Postanstalten:
 - bei den unter 1aa) genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter 1bb) bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.
- b) im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:
 - bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellungen im Ortsbestellbezirke jedoch für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Pakete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn Zahlung dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrage und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paketen aber für jedes Paket mindestens 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

Bestellung der Telegramme.

Die Bestellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Vororten Reudnitz, Anger-Crottenberg, Thonberg und Neureudnitz eingehenden Telegramme erfolgt Tag und Nacht vom Telegraphenamte am Augustusplatz aus. Die Bestellung der für Empfänger in den übrigen eingemeindeten Vororten, sowie in Schnefeld und Stätterly eingehenden Telegramme liegt den betreffenden Postanstalten ob.

Telegramme nach den Vororten: Dölitz, Großschöcher-Windorf, Leuzsch, Rodau, Mödern, Paunsdorf u. Probstheida werden Wertlos, sowie Sonn- und Feiertags, nach Dienstschluss der Vorortpostanstalten, bis 10 Uhr abends, ebenfalls vom Telegraphenamte aus bestellt, sofern die Empfänger die Zustellung nicht durch Antrag ausgeschlossen haben.

Nach Schluss der Dienststunden der einzelnen Anstalten erfolgt die Bestellung der Telegramme allgemein vom Telegraphenamte am Augustusplatz aus.

Ortsendungen.

Bei den Postanstalten können im Ortsverkehr dieselben Gattungen von Postsendungen eingeliefert werden, wie im Verkehr nach außerhalb. Das Verlangen nach Eilbestellung ist indes nur bei gewöhnlichen Briefsendungen zulässig.

Für Briefe besteht im Ortsverkehr eine ermäßigte Tare, und zwar solche:

- im Frankierungsfalle 5 Pf.
- im Nichtfrankierungsfalle 10 "

Geltungsbereich des Nachbarortsverkehrs für Leipzig und Umgebung.

Die Bewohner Alt-Leipzigs und der eingemeindeten Vororte nebst Landorten können mit denjenigen folgender Postorte — und umgekehrt — gegen die Ortstaxe korrespondieren: Dölitz-Ehrenberg nebst Barneck, Burgau, Gunders, Reuscheritz und Müchmarsdorf; Dölitz (Bez. Leipzig); Großschöcher-Windorf; Leuzsch nebst Burgane; Markleeberg nebst Auenhain; Dölitz-Gaußsch nebst Lauer und Raschwitz; Paunsdorf (Amtsh. Leipzig); Thesla (Gleuten, Reuzsch, Pöben) nebst Portitz; Wahren (Sachsen) nebst Stahmeln; Rodau (Amtsh. Leipzig); Mödern (Bez. Leipzig); Probstheida nebst Döben (mit Heilanstalt) sowie Neudorf (Gasthaus und Forwerk); Schnefeld nebst Abtaundorf und Weiterer Blick; Stätterly; Stütz (Bez. Leipzig).

Ferner gilt die Ortstaxe für den Verkehr zwischen: Dölitz-Ehrenberg nebst Landorten einerseits und Leuzsch nebst Burgane andererseits; Dölitz einerseits und Markleeberg nebst Auenhain andererseits;

Rodau einerseits und Thesla nebst Portitz andererseits; Mödern einerseits und Wahren nebst Stahmeln andererseits; Stütz einerseits und Paunsdorf andererseits.

1) Bei Ortsbriefen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf.

Briefpost-Tarif.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt werden:

- a) Sendungen, welche im Umlauf befindliche Münzen enthalten.
- b) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Beförderung eines der an der Beförderung beteiligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.
- c) Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeauten Gefahren mit sich bringen oder die Korrespondenzen beschmutzen oder beschädigen können.
- d) Sendungen, deren Außenseiten oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, beleidigende oder unsittliche Angaben oder Abbildungen aufweisen.
- e) Lebende oder tote Tiere und Insekten.
- f) Jegendwelche Sendungen, die zollpflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es ist eigene Sache der Absender, sich über die in Betracht kommenden Bestimmungen der beteiligten Länder zu unterrichten; auch verbietet den Absendern die Verantwortung, wenn im Falle der Verabsäumung dieser Verpflichtung eine Beschlagnahme der Sendungen oder die Festsetzung von Strafen durch die ausländischen Behörden eintritt.

Gewöhnliche Briefe

(einschl. der Kartenbriefe).

Deutschland, deutsche Schutzgebiete und deutsche P. A. in China und Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Luxemburg.

Das Gewicht eines Briefes darf 350 g nicht übersteigen.

Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbünde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gestempelt werden können.

Unzureichend frankierte Briefe werden (ausgenommen im Auslandsverkehr) wie unfrankierte Briefe taxiert, doch wird der Wert der verwendeten Postwertzeichen angerechnet.

Bahnpostbriefe. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof, unmittelbar nach Ankunft des Zuges, regelmäßig in Empfang zu nehmen, so hat er solches dem betr. Postamt mitzuteilen. Das Postamt stellt dem Empfänger ein Ausweis-schreiben aus. Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankiert und in einen Umschlag mit breitem, rotem Rande eingeschlossen werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache des Absenders ist, müssen am Kopf in großen Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und auf der Rückseite den Namen des Absenders enthalten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter Einschreibung abgehängt werden und müssen nach Gewicht und Form briefmäßig sein. Bahnhofsbriefe sind nur innerhalb Deutschlands zulässig. Gebühr 12 Mk. für den Monat und bei kürzeren Fristen 4 Mk. für die Woche oder einen Teil der Woche.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen Briefes über die erfolgte Bestimmung eine postamtliche Beurkundung, so muß dem Briefe entweder eine ausgefüllte Zustellungsurkunde u. dgl. nebst Abschrift oder nur äußerlich beigelegt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.“ Die Abschrift erhält der Empfänger. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein und auf der Aufschriftseite die genaue Adresse des Absenders tragen. Auf die Rückseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Brief wird eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. und für die Rücksendung der Urkunde im Ortsverkehr keine, im Nachbarortsverkehr eine Gebühr von 5 Pf., im übrigen Verkehr eine solche von 10 Pf. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pf.). Briefe mit Zustellungsurkunde sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

Nach dem Auslande.

Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

Postkarten.

Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch im Auslandsverkehr anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen in Form, Größe und der Papierstärke von den postamtlich angegebenen Formularen nicht wesentlich abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen. Bilderdruck und Aufklebungen auf der Rückseite und den linken Teil der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Beförderungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. dgl. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrechnung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts. Postarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung. Auf der Rückseite u. auf dem linken Teil der Vorderseite können Verzierungsbildchen oder Photographien auf sehr dünnem Papier angebracht werden, wenn sie der ganzen Fläche nach an der Karte befestigt sind.

Drucksachen.

Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Gegen die ermäßigte Tare können bis zum Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg, befördert

werden; alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Buchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefasst eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder gebettet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es leicht abgestreift und die Zulässigkeit des Inhalts der Sendung erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten und die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen.)

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein.

Es ist zulässig:

- 1. auf gedruckten Visitenkarten sowie auf Weihnachts- und Neujahreskarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens fünf Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfragungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformen handschriftlich hinzuzufügen;
- 2. auf der Drucksache selbst der Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3. Korrekturdagen das Manuskript beizufügen und in denselben Änderungen und Zusätze (auch auf besonderenzetteln) zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen (Manuskripte für sich allein befördert, unterliegen der Tare für Geschäftspapiere);
- 4. Druckfehler zu berichtigen;
- 5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
- 6. Worte oder Teile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten, Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Entreffens und den Namen des Dries, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 8. in den Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft handschriftlich anzugeben;
- 9. bei Luftungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1896 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Karten zu entwerfen oder zu vernichten;
- 10. bei Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten, Bildern eine Widmung einzutragen, eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
- 11. bei Büchern und Subscriptionszetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Wortdruck ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 12. Modebilder, Landkarten u. dgl. anzumalen;
- 13. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgefordert werden und auf der Rückseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. dgl. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Wortdruck ganz oder teilweise zu durchstreichen;
- 14. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
- 15. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken.

Weitere Zusätze oder Änderungen sind bei Drucksachen nicht gestattet.

Allen mit Photographien und alle zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben, werden gegen die Drucksachentaxe befördert.

Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Beförderung.

Nach dem Auslande

sind Drucksachen bis 2 kg (nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn nur bis 1 kg) zulässig; sie dürfen an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben.

Den Drucksachen werden gleichgestellt die Vervielfältigungen eines mit der Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücks, wenn sie durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Chromographie, Goldgraphie, Heliographie, Belocographie, Papyrographie usw.) erlangt sind; um aber die Portoermäßigung zu genießen, müssen diese Vervielfältigungen an den Schaltern der Postanstalten und in einer Anzahl von mindestens zwanzig gleichen Exemplaren eingeliefert werden.

Im Weltpostvereinsverkehr, ebenso wie im Inlandsverkehr, sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Postwertzeichen (Briefmarken), entwertet oder nicht, sowie Drucksachen, welche die Merkmale eines Wertpapiers tragen, haben im Vereinsverkehr keine Taxermäßigung.